

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Bodo Möller Chemie Schweiz AG, Rychenbergstrasse 67, 8400 Winterthur, für Käufer in der Schweiz – Stand 20.12.2023

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) regeln den Abschluss, den Inhalt sowie die Abwicklung von Verträgen zwischen Bodo Möller Chemie Schweiz AG (nachfolgend „Verkäufer“) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Käufer“ oder «Kunde» genannt) für die Lieferung von Produkten oder Werken der Bodo Möller Chemie Schweiz AG und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Bodo Möller Chemie Schweiz AG.
2. Diese AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen Bodo Möller Chemie Schweiz AG und dem Kunden (nachfolgend "Parteien" genannt) und damit zusammenhängenden Leistungen.
3. Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit und somit auch für sämtliche Folgeleistungen, solange keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.
4. Massgebend sind bei jedem Vertragsabschluss, sei er mündlich oder schriftlich, stillschweigend oder formal vereinbart worden, die AGB, welche zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite von Bodo Möller Chemie Schweiz AG publiziert waren.
5. Die vorliegenden AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Bodo Möller Chemie Schweiz AG hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
6. Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

## II. Vertragsschluss und Garantien

1. Unsere Angebote sind insbesondere bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit unverbindlich. Ein Vertragsschluss kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande.
2. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung geschlossen, wenn der Käufer nicht unverzüglich widerspricht.
3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderen Werbe- und Informationsmaterial enthaltenen Informationen und Daten gelten als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme des Beschaffungsrisikos.
4. Sofern über ein Produkt ein Analyse-Zertifikat (CoA) besteht, gelten die darin gemachten Angaben als Beschaffenheit des Produkts vereinbart. Insoweit gelten die unter der II. 3. gemachten Beschränkungen nicht. Die Analysen-Zertifikate werden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

## III. Vertragsschluss

1. Die Präsentation unserer Lieferungen im Onlineshop stellt kein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar, sondern eine Aufforderung an den Käufer, eine Bestellung bei uns abzugeben. Der Käufer kann aus dem im Onlineshop angezeigten Sortiment Leistungen für seinen Warenkorb auswählen, den Inhalt des Warenkorbs jederzeit ändern und diesen vollständig leeren.
2. Bei einer Bestellung über unseren Onlineshop kann der Käufer seine Angaben unmittelbar vor Abgabe seiner verbindlichen Bestellung in unserem Onlineshop kontrollieren und erforderlichenfalls ändern.
3. Durch Klicken auf den Button „Kostenpflichtig bestellen“ gibt der Käufer ein rechtsverbindliches Angebot bezüglich des Vertragsschlusses für die im Warenkorb befindlichen Lieferungen ab. Nach Zugang der Bestellung des Käufers bei uns erhält der Käufer eine unverbindliche Eingangsbestätigung. Ein Vertrag kommt jedoch erst mit Abgabe der verbindlichen Auftragsbestätigung durch uns und Zugang der verbindlichen Auftragsbestätigung bei dem Käufer zustande. Das Angebot des Käufers kann nur abgegebenen und übermittelt werden, wenn der Kunde zuvor im Bestellprozess nach Eingabe seiner persönlichen Daten die Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Bedingungen erklärt hat. Die Bedingungen sind im Bestellprozess jederzeit einsehbar.
4. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt unserer verbindlichen Auftragsbestätigung geschlossen. Die in Datenblättern, Broschüren oder anderen Werbe- und Informationsmaterialien oder in unserem Onlineshop dargestellten Informationen, Erklärungen und Darstellungen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sich aus dem jeweiligen Einzelfall nicht etwas Abweichendes ergibt. Sie enthaltenen Informationen und Daten gelten lediglich als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn diese Informationen in unserem Onlineshop ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Insbesondere sind Informationen, Erklärungen und Darstellungen im Onlineshop, die durch uns nicht als verbindlich bezeichnet wurden, nicht massgeblich für die

Beschaffenheit der Produkte, die wir über den Onlineshop anbieten.

5. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers keine Exemplare der von ihm ausgewählten Lieferung verfügbar, so teilen wir dies dem Kunden per E-Mail mit. Ist die Lieferung dauerhaft nicht möglich, sehen wir von einer Auftragsbestätigung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande. Ist die vom Käufer in der Bestellung bezeichnete Lieferung nur vorübergehend nicht verfügbar, teilen wir dies dem Kunden ebenfalls per E-Mail mit.
6. Nach Vertragsschluss wird der Inhalt der Bestellung durch uns gespeichert und dem Käufer per E-Mail an die von dem Käufer im Rahmen der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Als registrierter Käufer in unserem Onlineshop ist der Inhalt seiner Bestellungen zusätzlich im Kundenkonto für eine Dauer von 6 Monaten nach Vertragsschluss zugänglich.
7. Grundsätzlich bieten wir die Zahlarten Vorkasse und Kreditkarte (Visa/Mastercard) an. Wir behalten uns bei jeder Bestellung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen oder Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) zu akzeptieren. Etwaige Kosten einer Geld-Transaktion sind vom Kunden zu tragen.

## IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Produktbeschreibung des Verkäufers nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise, die die gesetzliche Mehrwertsteuer und Verpackungskosten enthalten und verstehen sich in CHF. Liefer- und Versandkosten werden zusätzlich erhoben und sind destinationsabhängig. Nähere Angaben hierzu finden sich auf der Webseite von Bodo Möller Chemie Schweiz AG. Die Berechnung der Preise erfolgt am Liefertag zu den an diesem Tage gültigen Listenpreisen. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Käufer vom Vertrag binnen einer Woche ab Kenntnis der Preiserhöhung zurücktreten.
2. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
3. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Diskont- und Bankspesen, sowie Kosten für Nachnahme gehen zulasten des Käufers. Skontoabzüge sind unzulässig, es sei denn, sie wurden zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.
4. Zur Verrechnung sowie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen die Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs werden bei Forderungen in EUR Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, bei Forderungen in CHF Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
6. Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Massstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

## V. Lieferung, Verpackung und Gefährübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
2. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Lieferfristen gelten nur als Richtwert und sind unverbindlich. Ausgewiesene Termine gelten vorbehaltlich des rechtzeitigen Wareneingangs.
3. Von uns nicht zu vertretende Störungen, wie unvermeidbare, unvorhersehbare, aussergewöhnliche Ereignisse („Höhere Gewalt“) befreien uns, solange sie andauern, von der Leistungspflicht. Ist eine solche Störung dauerhaft, werden wir von unserer Leistungspflicht insgesamt frei. Erbrachte Vorauszahlungen des Kunden werden in diesem Fall von uns erstattet.
4. Unter „Höhere Gewalt“ wird Folgendes verstanden: jegliches unvorhersehbare und unvermeidliche Ereignis, unabhängig vom Einflussbereich der Parteien, welches ein unüberwindbares Hindernis bei der Erfüllung der Pflichten der Parteien darstellt. Dazu gehören insbesondere – nicht abschliessend aufgezählt - Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Unruhen, Streiks, Arbeitskämpfe, Aussperrung, unzureichende Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten, Verkehrsstörungen, Maschinenschäden, staatliche Regelungen, Entscheidungen oder sonstige Massnahmen, Betriebsunterbrechungen, Rohstoffmangel, Epidemien, Pandemien; weiter kompletter oder teilweiser Ausfall von Strom oder Erdgas, Ausfall des Netzwerks. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch gesetzliche oder behördliche Ausfuhr- oder Verbringungsbeschränkungen

jeglicher Art sowie nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Verwaltungsentscheidungen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der Ware erforderlich sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten.

5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.
6. Der Versand erfolgt per Frachtgut ab Werk. Jede Gefahr geht mit Übergabe an einen Frachtführer oder Spediteur auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen, wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben oder der Transport durch uns oder ein mit uns verbundenes Unternehmen ausgeführt wird.
7. Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmengen oder Transportschäden hat der Käufer bei Warenannahme zu dokumentieren und unverzüglich innert 3 Arbeitstagen gegenüber unserem Spediteur oder Frachtführer geltend zu machen und uns schriftlich mitzuteilen. Ohne Dokumentation, dass der Schaden oder die Fehlmenge bei Warenannahme bereits vorhanden war, werden Beanstandungen zurückgewiesen.
8. Wir sind nicht verpflichtet auf Geheiss des Käufers an Dritte zu liefern.
9. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Verkäuferin berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
10. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einen Lieferverzug beruhen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns zurückgeführt werden kann.

#### **VI. Aussenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen**

1. Der Käufer ist im Hinblick auf die von uns bezogenen Produkte verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere die Regelungen zur Exportkontrolle sowie die anwendbaren Handelsembargos, zu beachten und zu befolgen. Dies betrifft sowohl schweizerische als auch ausländische nationale Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der US-Exportadministration, und europarechtliche Vorschriften. Die von uns bezogenen Produkte dürfen weder direkt noch indirekt wiederverkauft, exportiert, wiedereportiert, vertrieben, transferiert oder anderweitig abgesetzt werden, ohne vorab alle Beschränkungen zu beachten, alle erforderlichen Verwaltungsentscheidungen einzuholen und alle Formalitäten zu erfüllen, die nach den vorgenannten Gesetzen, Vorschriften und sonstigen Regelungen zu beachten sind oder gefordert werden.
2. Soweit wir als zusätzliche Leistung den Transport der Ware an einen Lieferort ausserhalb der Schweiz übernommen haben, gelten zusätzlich die unter Ziff. 3. bis 5. Hiernach genannten Bestimmungen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, uns schriftlich über besondere rechtliche Vorschriften des Bestimmungslandes zu unterrichten, die von uns im Zusammenhang mit Verkauf und Lieferung der Ware zu beachten sind.
4. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns zum frühesten möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Vertragsschluss mitzuteilen, ob eine Verwendung der von uns bezogenen Produkte in der Militärgüter- oder Rüstungsindustrie oder eine sonstige militärische Verwendung durch den Käufer oder einen Dritten in einem Staat ausserhalb der Schweiz beabsichtigt oder nicht auszuschliessen ist. Unterbleibt eine diesbezügliche Mitteilung, so gilt dies als Zusicherung des Käufers, dass keine solche militärische Verwendung der von uns bezogenen Produkte in einem der genannten Staaten erfolgt.
5. Liegen uns konkrete Hinweise auf eine mögliche Verwendung nach Ziff. 4 vor, sind wir berechtigt, eine Entscheidung der kompetenten Zulassungsstelle in der Schweiz über die Genehmigungspflichtigkeit des Transportvorgangs einzuholen oder die Einholung einer solchen Entscheidung durch den Käufer zu verlangen. Soweit eine Lieferung hierdurch verzögert wird, sind Ansprüche des Käufers aus Verzug oder sonstige aus der Verspätung resultierende Ansprüche ausgeschlossen.

#### **VII. Gewährleistung und Haftung**

1. Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Der Käufer hat den Kaufgegenstand unverzüglich zu untersuchen und bei feststellbaren Mängeln oder Unvollständigkeit der Ware, den Fehler unverzüglich unter Angabe des Fehlers und der Auftrags- bzw. Rechnungsnummer schriftlich zu beanstanden. Ist ein Mangel oder eine Minderlieferung erst später feststellbar, so hat der Käufer wie vorstehend unverzüglich nach Entdeckung zu verfahren. Auf unsere Aufforderung hin sind die auf die Lieferung bezogenen Dokumente, Muster und/oder die fehlerhafte Ware an uns, auf unsere Kosten zurückzusenden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Sollten die Waren Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfrei Ersatz

(Nachbesserung) leisten. Nur wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Verkäufer nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.

3. Der Kunde hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf unsere Leistungsgegenstände zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängel- und Ersatzansprüche gegen uns. Der Käufer hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und uns auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
5. Wir haften, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Jede weitere Haftung, sei dies für mittelbare wie auch unmittelbare Schäden, aus der Lieferung oder Benutzung der Kaufprodukte, beim Käufer oder bei Drittpersonen ist ausgeschlossen, soweit dem Haftungsauschluss nicht zwingendes Recht entgegensteht.
6. Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemässer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten.
7. Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt.
8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
9. Eine weitergehende Haftung von uns auf Schadensersatz, als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel vorgesehen ist, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Ausgenommen sind Ansprüche aufgrund der Produkthaftungspflicht.

#### **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang des Rechnungsbetrages nebst allfälligen Zinsen sämtlicher Lieferungen vor. Der Käufer ermächtigt uns, jederzeit auf seine Kosten und mit seiner notwendigen Mitwirkung, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen resp. das Pfandrecht anzumelden und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

#### **IX. Anwendbares Recht**

Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze (insbesondere des UN-Kaufrechts) ist ausgeschlossen.

#### **X. Schriftform**

Etwaige, bei der Auftragserteilung durch den Käufer gemachte Bedingungen, sowie etwaige Nebenabreden der Parteien sind für uns nur wirksam, wenn sie in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkannt werden oder wenn gesonderte schriftliche Bestätigungen durch uns vorliegen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

#### **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Der Erfüllungsort aller Leistungen aus dem Liefervertrag ist am Sitz der Bodo Möller Chemie Schweiz AG.
2. Der Gerichtsstand befindet sich für beide Parteien am Sitz der Bodo Möller Chemie Schweiz AG. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.
3. Bodo Möller Chemie Schweiz AG ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **XII Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil der AGB davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt